

Abteilung Bauamt

Sachbearbeiter: Hermann Gießauf  
Telefon: 03151/2260-22  
Telefax: 03151/2260-10  
E-Mail: [hermann.giessauf@gnas.gv.at](mailto:hermann.giessauf@gnas.gv.at)

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 08.00 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag-Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Gnas, am 17.12.2018

Betreff: Stellstraße (62),  
straßenpolizeiliche Bewilligung;  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der mit Bescheid vom 17.12.2018 bewilligten  
Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Zahl: ABT2/120-2/G062/2018-VO

## VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs 1 a und 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (kurz: StVO) in der geltenden Fassung wird zur Durchführung von Arbeiten auf der/neben der Weganlage „Stellstraße (62)“ verfügt:

- 1) Das Halten und Parken wird im Baustellenbereich verboten (ausgenommen Baustellenfahrzeuge).
- 2) Das Fahren in beide Richtungen wird verboten im Bereich der Weganlage „Stellstraße (62)“ von Norden kommend ab Abzweigung in die Weganlage „Finkweg (65)“.

Diese Verordnung gilt im Zeitraum von **02.01.2019 bis 28.02.2019**, jedenfalls aber bis zum Ende der Arbeiten.

Gegenüber dauernden Verkehrsregelungen gilt diese Verordnung als Sonderregelung.

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (Bautagebuch) festzuhalten und der Behörde auf Anfrage mitzuteilen.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 01.03.2019

Unterschrift:

Der Bürgermeister:

  
(Meixner Gerhard)

